

21.02.2019
Drucksache 041/19

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei grenzüberschreitenden Linien im Rahmen der Direktvergabe | Stadt Dortmund – Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	11.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	25.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit der Stadt Dortmund über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
- Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen in Abstimmung mit der Stadt Dortmund, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Sachbericht

Der Kreis Unna beabsichtigt eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, seinen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Dortmund liegen. Diese Linienabschnitte sollen in die Vergabe des Kreises Unna einbezogen werden, weil die Linien in ihrer Gesamtheit ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben.

Die Stadt Dortmund ist für diese auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und hat damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem Kreis Unna die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Delegation gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG.

Andere Zuständigkeiten der Stadt Dortmund, die diese Linienabschnitte betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere die von der Stadt Dortmund erlassenen Allgemeinen Vorschriften und Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna